

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht bloß um die Würdigung der Frage, ob die Beschlagnahme des Schlafdivans den Verhältnissen angemessen sei oder nicht, sondern darum, ob, wie die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden angenommen haben, ein Schuldner durch Veräußerung von Kompetenzstücken, die ihm bei einer Pfändung belassen worden sind, das Recht verwirkt habe, bei einer späteren Beschlagnahme andere Gegenstände als Kompetenzstücke zu beanspruchen. Es liegt also eine Frage der Gesetzesanwendung vor, die nach Art. 19 des Betreibungsgesetzes auf dem Rekurswege vor die Oberaufsichtsbehörde gebracht werden kann.

2. In der Sache kann der Auslegung, die die kantonalen Aufsichtsbehörden der Frage gegeben haben, nicht beigeprägt werden. Zweifellos ist die Frage, welche Gegenstände bei einer Pfändung oder bei einem Arrest nach Art. 92 des Betreibungsgesetzes dem Schuldner als Kompetenzstücke zu belassen seien, nach dem Zeitpunkt zu beantworten, in dem die Pfändung oder der Arrest vollzogen wird. Es kann deshalb bei einer späteren Pfändung oder Beschlagnahme nicht einfach auf die Verhältnisse abgestellt werden, wie sie bei einer frühern Pfändung oder Beschlagnahme vorgelegen sind, sondern es sind die Umstände, wie sie im letztern Zeitpunkt bestehen, neu zu würdigen, und diese allein sind ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, welche Gegenstände nunmehr dem Schuldner als Kompetenzstücke zuzuschneiden seien.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann es dem Schuldner nicht verwehrt werden, Gegenstände, die ihm bei einer früheren Pfändung oder bei einer Arrestnahme nach Art. 92 des Betreibungsgesetzes belassen worden sind, zu veräußern, und er begibt sich dadurch nicht des Rechts, bei einer spätern Pfändung oder Arrestnahme andere Gegenstände als Kompetenzstücke zu beanspruchen. Die Tatsache der Veräußerung wird bei der Beantwortung der Frage nach der Unpfändbarkeit lediglich als Indizium mit berücksichtigt werden können: Entscheidend könnte jene Tatsache nur dann in's Gewicht fallen, wenn die Veräußerung sich als dolose zum Zwecke der Benachteiligung der Gläubiger begangene Vermögens-

veränderung darstellen sollte. Einer solchen Handlungsweise wäre allerdings von vornherein der Schutz der Behörden auch insofern zu versagen, als die Veräußerung bei der Beantwortung der Frage nach der Unpfändbarkeit von Gegenständen als nicht erfolgt zu betrachten wäre.

Es ist deshalb einläßlich zu untersuchen, ob der Schlafdivan, der von der Rekurrentin als Kompetenzstück beansprucht wird, nach den zur Zeit der Beschlagnahme vorliegenden Verhältnissen unpfändbar sei oder nicht, oder ob vielleicht die Veräußerung des fünften Bettes eine Schädigung der Gläubiger bezweckte, die der Behörde die Befugnis geben würde, das Begehren der Schuldnerin ohne weiteres abzuweisen. Über diese beiden tatsächlichen Fragen haben sich die Vorinstanzen nicht ausgesprochen, was zu geschehen hat, bevor sich die Oberaufsichtsbehörde einläßlich damit befassen kann.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.
2. Die Sache wird zu neuer Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

43. Entscheid vom 29. Januar 1896 in Sachen Ettlin.

I. Im Jahre 1893 ist gegen Anton Ettlin der Konkurs durchgeführt worden. Darin sind nebst andern zu Verlust gekommen und haben für den ungedeckten Betrag ihrer Forderungen Verlustscheine erhalten: Balthasar Flury in Stans für 537 Fr. 21 Cts., Alois Wyrsch in Buochs für 350 Fr. 73 Cts. und Maria Mathis in Ennetbürgen für 505 Fr. 62 Cts. Gestützt auf diese Verlustscheine haben die genannten Gläubiger im Jahre 1894 ihrem Schuldner, ohne daß Zahlungsbefehle an ihn erlassen wurden, den Genossame- und Bergrechtsnutzen für das Jahr 1894 pfänden lassen. Aus der Pfändung haben sie für einen

Teil ihrer Forderungen Deckung erhalten; für den ungedeckten Teil sind ihnen am 30. Januar 1895 neue Verlustscheine zugestellt worden.

Im März 1895 verlangten die genannten Gläubiger neuerdings, ohne daß zuvor Zahlungsbefehle an den Schuldner erlassen worden wären, Pfändung seines Genossenschafts- und Bergrechtsnuzens für das Jahr 1895, und es ist am 18. März 1895 vom Betreibungsamt Buochs die verlangte Pfändung vorgenommen worden.

II. Hiegegen hat sich Anton Ettlin bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Nidwalden beschwert, weil ohne vorgehende Zustellung von Zahlungsbefehlen vorliegend überhaupt eine Pfändung nicht habe vollzogen werden dürfen, und weil eine neue Betreibung für die in Frage stehenden Forderungen nur dann hätte angehoben werden können, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen wäre, was nicht zutreffe.

Am 6. Mai hat die angerufene Behörde die Beschwerde abgewiesen, weil es sich aus dem Unterfuche ergeben habe, daß der Schuldner und seine Ehefrau arbeitsfähige Leute seien und mit Hilfe ihrer erwachsenen Tochter nur einen Knaben zu erhalten hätten.

Gegen diesen Entscheid hat Anton Ettlin rechtzeitig an die Obergerichtsbehörde rekurrirt; derselbe enthalte, wird namentlich ausgeführt, eine Verletzung des Art. 265 des Betreibungsgesetzes; die kantonale Aufsichtsbehörde hätte, nachdem der Schuldner bestritten habe, daß er zu neuem Vermögen gekommen sei, die Pfändung aufheben und es den Gläubigern überlassen sollen, ob sie den Entscheid der zuständigen Gerichtsbehörde über die bestrittene Frage anrufen wollen. Der Antrag geht dahin, es sei der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde abzuändern und die Pfändung vom 18. März 1895 aufzuheben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt auf Abweisung des Rekurses an, weil gestützt auf die verminderten Verlustscheine vom Januar 1895 ohne vorgängige Zahlungsbefehle die Betreibung für die in Frage stehenden Forderungen gegen Ettlin habe fortgesetzt werden können, und weil es Sache des Schuldners gewesen

wäre, die Frage, ob er zu neuem Vermögen gekommen sei, bei den gerichtlichen Behörden anhängig zu machen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Gläubiger, der in einem Konkurse einen Verlustschein erhalten hat, kann nach Art. 265, Alinea 2, und Art. 149 des Betreibungsgesetzes innert sechs Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortsetzen*. Dadurch wird den Verlustscheingläubigern hinsichtlich des Zugriffs auf neues Vermögen des Schuldners gegenüber andern Gläubigern eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Andererseits ist aber die Erleichterung des Zugriffs zeitlich beschränkt auf sechs Monate nach Zustellung des Verlustscheines. Nach Ablauf dieser Frist stehen die Verlustscheingläubiger in dieser Beziehung wieder in Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern ihres Schuldners. Im Interesse dieser letztern und damit im Interesse der Kreditfähigkeit des Schuldners ist also offenbar die fragliche Begünstigung der Verlustscheingläubiger zeitlich beschränkt worden, und es muß deshalb diese Beschränkung insofern als zwingend angesehen werden, als es nicht einem Verlustscheingläubiger anheim gegeben werden kann, seine bevorzugte Stellung über die sechs Monate hinaus zu verlängern.

Diese Möglichkeit würde aber den Verlustscheingläubigern eröffnet, wenn man es zuließe, daß sie durch Einleitung des Pfändungsverfahrens für ihre Verlustforderung einen neuen Verlustschein auswirken könnten, der ihnen wiederum das Recht verleihe, innert sechs Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortzusetzen. Es würde damit die gesetzliche Schranke, in welche das Vorrecht der Verlustscheingläubiger hinsichtlich des Zugriffs auf neues Vermögen des Schuldners gewiesen ist, illusorisch gemacht, und es könnte sich auf diese Weise ein solcher Gläubiger seine bevorzugte Rechtsstellung vor den übrigen Gläubigern für einen längeren Zeitraum sichern, was nach dem Gesagten nicht angeht.

* Vergleiche über diesen Punkt den Entscheid Nr. 64 in Sachen Frau Chopard de Bel, hienach.

Es ist vielmehr dann, wenn ein Verlustschein gläubiger ohne neuen Zahlungsbefehl einen zweiten Verlustschein ausgewirkt hat, dieser letztere lediglich als Bestätigung des früheren zu betrachten, wobei allerdings der Betrag der Forderung ein verschiedener sein kann. Der erste Verlustschein ist es, welcher der Forderung den Charakter einer Verlustforderung gegeben und damit den Gläubiger in eine besondere Rechtsstellung versetzt hat, und der spätere vermag nicht nochmals die nämlichen Wirkungen auszuüben.

Daran ist bei Konkurs-Verlustscheiden um so mehr festzuhalten, als nach Art. 265, Alinea 2, zweitem Satz des Betreibungsgesetzes auf Grund eines solchen eine neue Betreibung nur dann angehoben werden kann, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Würde man nämlich der Auffassung beistimmen, daß ein Konkursgläubiger, der für seine Verlustforderung auf dem Wege der Pfändung einen neuen Verlustschein erwirkt hat, gestützt auf diesen letztern innert sechs Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortsetzen könne, so würde man damit den Schuldner des Schutzes berauben, den ihm die citierte Bestimmung gewährt. Denn einem beim Abschluß eines Pfändungsverfahrens ausgestellten Verlustschein kann der Schuldner den Einwand, daß er noch nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, nicht entgegenhalten.

Demnach ist die angefochtene Pfändung vom 18. März 1895, weil die Voraussetzungen einer Fortsetzung der Betreibung ohne vorausgegangenen Zahlungsbefehl nicht vorhanden sind, ungesetzlich, und muß der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, der die Pfändung geschützt hat, als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Pfändung vom 18. März 1895 aufgehoben.

44. Arrêt du 29 janvier 1896 dans la cause Rod.

I. Le 14 juin 1895, le préposé aux poursuites de Vevey, à la requête de Ferdinand Avanzini, à Saint-Gingolph, notifiait à Jean Rod, à Vevey, un commandement de payer pour la somme de 733 fr. 95 c., « frais dus en vertu d'arrêt rendu par la Cour d'appel de Chambéry, le 31 janvier 1894. » Aucune opposition n'intervint. Le 19 juillet, le créancier requit la continuation de la poursuite. Le 29 du même mois, le débiteur paya au préposé la somme réclamée, soit 733 fr. 95 c., avec accessoires, en lui demandant de « ne la remettre que contre le titre, soit le jugement déclaré exécutoire avant le 14 juin dernier. » « D'après mon avoué, » ajoutait-il, « je ne dois que 710 fr. 88 c., et je désire connaître d'où vient cette différence et si je la dois réellement. » Vu cette réserve, le préposé déposa les 740 fr. 55 c. qui lui avaient été remis à la Banque cantonale vaudoise. Le 30 juillet, il avisa le représentant du créancier du paiement, ainsi que de la défense faite par le débiteur de délivrer la somme payée, « avant d'avoir la copie du jugement. » Il informait également le débiteur du dépôt opéré à la Banque.

II. Le 31 juillet 1895, le représentant du créancier porta plainte auprès de l'autorité inférieure de surveillance. Il soutenait que le préposé n'avait aucun ordre à recevoir du débiteur et n'avait pas à tenir compte de la défense de délivrer la somme à lui remise, étant donné surtout que le débiteur avait laissé le commandement de payer sans opposition ; le préposé devait exiger un paiement pur et simple, ou procéder à la saisie dans les trois jours de la réquisition. Le représentant du créancier concluait à ce qu'il plût à l'autorité de surveillance ordonner qu'il fût procédé à la saisie requise le 19 juillet.

Par décision du 12 août 1895, l'autorité de surveillance admit le bien-fondé de la plainte et invita le préposé à poursuivre la saisie, si le débiteur ne payait pas intégralement et sans conditions. Elle se fondait sur le fait que le débiteur